

06.10.25**Empfehlungen
der Ausschüsse**

Fz - AV - R - U - Wi

zu **Punkt ...** der 1058. Sitzung des Bundesrates am 17. Oktober 2025

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer-
und des Stromsteuergesetzes**Der federführende **Finanzausschuss**,der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**,der **Rechtsausschuss**,der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** undder **Wirtschaftsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

U 1. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a (§ 2 Nummer 7 StromStG)Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 2.

Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a ist zu streichen.

Begründung:

Die Streichung von „Deponiegas, Klärgas und Biomasse“ aus der Definition für Strom aus erneuerbaren Energieträgern wird abgelehnt. Biomasse wird sowohl im EU-Recht als auch beispielsweise im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sachgerecht als erneuerbarer Energieträger definiert. Die in Aussicht gestellte Bürokratieentlastung würde sich nicht einstellen, da die Betreiber aufgrund anderer Rechtsakte ohnehin Nachhaltigkeitskriterien erfüllen und nachweisen müssen (RED II/III, BioSt-NachV).

- AV 2. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a (§ 2 Nummer 7 StromStG)
- entfällt bei Annahme von Ziffer 1 In Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a ist in § 2 Nummer 7 die Angabe „Sonnenenergie oder Erdwärme“ durch die Angabe „Sonnenenergie, Erdwärme oder aus Biomasse“ zu ersetzen.

Begründung:

Mit dem Gesetzesentwurf wird in der Begriffsdefinition für Strom aus erneuerbaren Energieträgern die Biomasse nicht mehr erwähnt. Dies widerspricht wissenschaftlicher Erkenntnis, denn Biomasse ist zweifellos ein erneuerbarer Primärenergieträger. Demzufolge ist auch Strom, der aus Biomasse erzeugt wird, erneuerbar. Eine Streichung von Biomasse in der Begriffsbestimmung von „Strom aus erneuerbaren Energien“ ist daher nicht sachgerecht und hätte zudem weitreichende Auswirkungen auf die Bewertung von Biomasse in der gesellschaftlichen und politischen Diskussion.

- U 3. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a₀ - neu - und a₁ - neu - (§ 2 Nummern 2a, 3 bis 6 und 8 StromStG), Nummer 2 Buchstabe a und b (§ 2a Absatz 1 Satz 1, Satz 2, Satz 3 und Absatz 2 Satz 1, Satz 2, Satz 3 StromStG), Nummer 2a - neu - (§ 3 StromStG), Nummer 6 Buchstabe a₀ - neu -, Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, Buchstabe c, Buchstabe d, Buchstabe d₁ - neu -, Buchstabe e (§ 9 Überschrift, Nummer 5, Absatz 2, Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 6 Satz 3, Absatz 9 Satz 1 StromStG), Nummer 7 (§§ 9a bis 9e StromStG), Nummer 8 und 9 (§ 9b Absätze 1, 1a, 1b, 2 und 2a, § 9c Absatz 1 und 4 StromStG), Nummer 11 Buchstabe b, Buchstabe d, Buchstabe f Doppelbuchstabe aa, Buchstabe f₁ - neu - und h - neu - (§ 11 Nummer 3 und 4, Nummer 6a, Nummer 8 Buchstabe b, Nummer 10, Nummer 14 Buchstabe b StromStG)
- Bei Annahme entfällt Ziffer 4.

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) Vor Buchstabe a ist der folgende Buchstabe a₀ einzufügen:

„a₀) Die Nummern 2a und 3 bis 6 werden gestrichen.“

bb) Nach Buchstabe a ist der folgende Buchstabe a₁ einzufügen:

„a₁) Nummer 8 wird gestrichen.“

b) Nummer 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) Buchstabe a ist durch den folgenden Buchstaben a zu ersetzen:

„a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Angabe „Beantragung“ wird durch ...<weiter wie Vorlage>.

bbb) Die Angabe „Steuerermäßigung oder Steuerentlastung“ wird gestrichen.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „oder der Inanspruchnahme einer Steuerermäßigung“ gestrichen.

cc) Satz 3 wird gestrichen.“

bb) Buchstabe b ist durch den folgenden Buchstaben b zu ersetzen:

„b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Angabe „Beantragung“ wird durch ...<weiter wie Vorlage>.

bbb) Die Angabe „Steuerermäßigung oder Steuerentlastung“ wird gestrichen.

ccc) In Nummer 1 wird die Angabe ...<weiter wie Vorlage>.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „oder der Inanspruchnahme einer Steuerermäßigung“ gestrichen.

cc) Satz 3 wird gestrichen.“

c) Nach Nummer 2 ist die folgende Nummer 2a einzufügen:

„2a. § 3 wird durch den folgenden § 3 ersetzt:

„§ 3 Steuertarif

Die Steuerbeträge für betriebliche und nichtbetriebliche Verwendung entsprechen den in Anhang I Tabelle C der Richtlinie 2003/96/EG in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Mindeststeuerbeträgen.“ “

d) Nummer 6 ist wie folgt zu ändern:

aa) Vor Buchstabe a ist der folgende Buchstabe a₀ einzufügen:

„a₀) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 9

Steuerbefreiungen“ “

bb) Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ist durch den folgenden Doppelbuchstaben bb zu ersetzen:

„bb) Nummer 5 wird durch die folgende Nummer 5 ersetzt:

„5. Strom, der auf Wasserfahrzeugen oder in Luftfahrzeugen erzeugt und eben dort entnommen wird;“ “

cc) Buchstabe c ist durch den folgenden Buchstaben c zu ersetzen:

„c) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.“

dd) Buchstabe d ist durch den folgenden Buchstaben d zu ersetzen:

„d) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 Buchstabe a ...<weiter wie Vorlage>“,“

bb) Nummer 2 wird gestrichen.“

ee) Nach Buchstabe d ist der folgende Buchstabe d₁ einzufügen:

„d₁) Absatz 6 Satz 3 wird gestrichen.“

ff) Buchstabe e ist durch den folgenden Buchstaben e zu ersetzen:

„e) Absatz 9 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Angabe „und die Steuerermäßigungen nach den Absätzen 2 und 3“ wird gestrichen.
- bb) Die Angabe „der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 ...<weiter wie Vorlage>.“
- e) Nummer 7 ist durch die folgende Nummer 7 zu ersetzen:
„7. Die §§ 9a bis 9e werden gestrichen.“
- f) Die Nummern 8 und 9 sind zu streichen.
- g) Nummer 11 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) Buchstabe b ist durch den folgenden Buchstaben b zu ersetzen:
„b) Die Nummern 3 und 4 werden gestrichen.“
 - bb) In Buchstabe d ist in § 11 Nummer 6a die Angabe „ , 9a“ zu streichen.
 - cc) Buchstabe f Doppelbuchstabe aa ist durch den folgenden Doppelbuchstaben aa zu ersetzen:
„aa) Buchstabe b wird gestrichen.“
 - dd) Nach Buchstabe f ist der folgende Buchstabe f₁ einzufügen:
„f₁) Nummer 10 wird gestrichen.“
 - ee) Nach Buchstabe g ist der folgende Buchstabe h einzufügen:
„h) Nummer 14 Buchstabe b wird gestrichen.“

Begründung:

Für den Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands und zur Steigerung der sozialen Akzeptanz für die Energiewende ist es erforderlich, die Endverbraucherstrompreise nachhaltig zu senken. Ferner bedarf es weiterer Anreize um die aus Gründen des Klimaschutzes notwendig gewordenen Transformation der Wirtschaft hin zu strombasierten Anwendungen voran zu bringen. Eine Stromsteuerabsenkung auf das europarechtlich vorgeschriebene Mindestmaß kann dieser Anreiz sein.

Hohe Strompreise hingegen halten Verbrauchende von einem Umstieg auf elektrobasierte Anwendungen, wie Elektromobilität und elektrischen Wärmepumpen ab. Für die Elektrifizierung der Mobilität, der Wärme und von vielen Industrieprozessen sind stabile Strompreise für die Breite der Haushalte und der kleinen und mittleren Unternehmen notwendig.

In ihrer Funktion als Effizienzanreiz hingegen, ist die Stromsteuer inzwischen entbehrlich geworden.

Die Senkung der Stromsteuer wäre die marktwirtschaftlichste Lösung, um den Umstieg auf klimaschonende Technologien wie E-Fahrzeuge und Wärmepumpen voranzutreiben. Somit würde mittelfristig zugleich der Förderbedarf für E-Fahrzeuge und Wärmepumpen reduziert werden. Daher soll eine umfassende Senkung der Stromsteuer auf den europäischen Mindeststeuersatz für alle Unternehmen und Verbraucher zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit für alle Unternehmen und zur finanziellen Entlastung der Bürger beitragen.

Als Folge einer Absenkung der Stromsteuer auf das europarechtlich zulässige Mindestmaß werden Ausnahmen entbehrlich, deren Streichung zugleich eine deutliche Bürokratieentlastung bewirkt.

- AV 4. Zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe a (§ 9b Absatz 1 StromStG)
- entfällt bei Annahme von Ziffer 3
- Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, in geeigneter Weise klarzustellen, dass land- und forstwirtschaftlich genutzte Maschinen und Geräte mit Elektroantrieb, etwa Traktoren, Futtermischwagen oder Flurförderzeuge, nicht als Elektromobilität im Sinne des § 9b Absatz 1 Satz 4 gesehen werden. Der für diese Maschinen verbrauchte Strom sollte ebenfalls begünstigt sein.

Begründung:

Die Bundesregierung definiert Elektromobilität wie folgt:

„Elektromobilität im Sinne der Bundesregierung umfasst all jene Fahrzeuge, die von einem Elektromotor angetrieben werden und ihre Energie überwiegend aus dem Stromnetz beziehen, also extern aufladbar sind. Dazu gehören rein elektrisch betriebene Fahrzeuge (BEV), eine Kombination von E-Motor und kleinem Verbrennungsmotor (Range Extender, REEV) und am Stromnetz aufladbare Hybridfahrzeuge (PHEV).“ (Quelle:

Der Begriff „Fahrzeuge“ ist nicht näher definiert und könnte dementsprechend auch die Nutzfahrzeuge in der Land- und Forstwirtschaft umfassen. Bei diesen Fahrzeugen steht jedoch nicht der Mobilitätsgedanke im Vordergrund, sondern die Erledigung von land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten, zum Beispiel die Zubereitung und Vorlage von Futter. Die von der Befreiung umfassten Maschinen und Fahrzeuge sollten analog zur Agrardieselmrückvergütung festgelegt werden. Andernfalls würde dies zu einer Benachteiligung von nachhaltigen, zukunftsorientierten Antriebsarten und gegebenenfalls zu Investitionen in herkömmliche, mit fossilen Treibstoffen betriebene Technik führen. Dies könnte Innovationen auf diesem Gebiet ausbremsen.

Fz 5. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a (§ 2 Nummer 7 StromStG)

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass Energie aus Biomasse bzw. Biogas einen wichtigen Beitrag zur Energieerzeugung in der Bundesrepublik Deutschland leistet. Bioenergie kann durch die Gewinnung aus nachwachsenden Rohstoffen zudem nachhaltig erzeugt werden. Darüber hinaus ist diese Form der Energie sowohl grund- als auch spitzenlastfähig. In der Bundesrepublik Deutschland wurde in den vergangenen Jahren ein breites Netz an Bioenergieanlagen aufgebaut, das einen relevanten Einfluss auf den deutschen Strommix hat (Biomasse mit einem Anteil an der Bruttostromerzeugung 2024 von 8,7 Prozent; Quelle: destatis, Tabelle Bruttostromerzeugung in Deutschland, 22. Juni 2025). Die Energieerzeugung aus Biomasse ist zudem kein Selbstzweck. Sie fügt sich vielmehr in das Gesamtsystem land- und forstwirtschaftlicher Flächennutzung ein, indem insbesondere nicht anderweitig verwertbare organische Stoffe noch einer sinnvollen und nachhaltigen Nutzung zugeführt werden können.

Fz 6. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a (§ 2 Nummer 7 StromStG)

Eine einseitige Mehrbelastung zu Lasten von Bioenergieanlagen würde eine Errichtung neuer und effizienterer Anlagen ausbremsen und auch die wirtschaftliche Fortführung bestehender Anlagen massiv gefährden, was nicht zuletzt auch Auswirkungen auf die Erreichung der Klimaziele hätte.

Fz Wi 7. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a (§ 2 Nummer 7 StromStG)

[nur Fz] Der Bundesrat lehnt die Streichung von Strom aus Deponiegas, Klärgas oder aus Biomasse aus der Definition von Strom aus erneuerbaren Energieträgern in § 2 Nummer 7 Stromsteuergesetz (StromStG) daher ab. [Durch die Streichung von Biomasse aus der Definition von Strom aus erneuerbaren Energieträgern würde nachhaltige Biomasse im Verhältnis zu anderen erneuerbaren Energien schlechter gestellt,] und bewirkt damit, dass diese Energieträger nicht mehr der Stromsteuerbefreiung nach § 9 StromStG unterfallen. [Die vorgesehene Änderung widerspricht dem Grundsatz der Technologieoffenheit.]

[nur Fz]

Wi 8. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a (§ 2 Nummer 7 StromStG)

Der Bundesrat weist darauf hin, dass gemäß Artikel 2 Absatz 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 (sogenannte RED II) Biomasse explizit als erneuerbare Energiequelle definiert wird. Diese Definition gilt unionsweit einheitlich und ist unmittelbar bindend für die Mitgliedstaaten, auch im Kontext beihilferechtlicher Differenzierungen. Biomasse wird nicht nur im EU-Recht, sondern auch in zentralen deutschen Rechtsakten eindeutig als erneuerbarer Energieträger geführt. Ein pauschaler Ausschluss aus der Definition erneuerbarer Energieträger im Stromsteuerrecht bricht mit der bewährten einheitlichen Systematik und steht im Widerspruch zu unionsrechtlichen sowie nationalen Regelungen.

Fz 9. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a (§ 2 Nummer 7 StromStG)

Es ist im Übrigen nicht nachvollziehbar, dass der Gesetzgeber diese Form der Energieerzeugung in anderen Rechtsgebieten (vgl. § 3 Nummer 21 Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023) als erneuerbare Energie definiert und den Anlagenbetreibern für die Erzeugung dieser Energie bereits eine umfangreiche Nachweisführung hinsichtlich Nachhaltigkeit und Treibhausgaseinsparung, insbesondere im Rahmen der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV), auferlegt, sie aber im Stromsteuerrecht mit dem Argument des Bürokratieabbaus aufgrund eines neu einzuführenden Nachweissystems von der Definition und Begünstigung erneuerbarer Energieträger ausschließt. Aber anstatt Bürokratie zu vermeiden, würde der Wegfall der Steuerbefreiung diesen Anlagenbetreibern vielmehr sogar neue Bürokratie aufbürden, die mit der Steuerpflicht verbunden ist (insbesondere Steueranmeldung, Vorauszahlungen, Mengenermittlung und Unterlagenvorhaltung). Der Gesetzeszweck wird daher insoweit verfehlt und sogar ins Gegenteil verkehrt. Eine Harmonisierung der Definition von erneuerbaren Energien innerhalb des nationalen Rechtsrahmens ist vor diesem Hintergrund zu gewährleisten.

Fz 10. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a (§ 2 Nummer 7 StromStG)

Auch steht das EU-Recht einem Beibehalt nicht entgegen. Die Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom sieht in Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b vor, dass Mitgliedstaaten für elektrischen Strom, der aus Biomasse oder aus Biomasse hergestellten Erzeugnissen gewonnen wird, uneingeschränkte oder eingeschränkte Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen gewähren können. Nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – AEUV (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO) ist eine Steuerbefreiung für Strom aus Biomasse, soweit die Nachhaltigkeitskriterien und die Kriterien für Treibhausgaseinsparungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbare-Energien-Richtlinie) erfüllt sind, sogar von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt, siehe Artikel 44 Absatz 3 Buchstabe c AGVO. Die Gewährung der Steuerbefreiung von aus Biomasse erzeugtem Strom ist nach EU-Recht also auch weiterhin möglich. Soweit in Bioenergieanlagen verwertete Biomasse und Biogas unter den Geltungsbereich der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung fallen, erscheint durch die danach bereits zu führenden Nachweise der Nachhaltigkeitskriterien und der Kriterien für Treibhausgaseinsparungen gemäß §§ 3 bis 6 BioSt-NachV hierdurch auch kein bedeutender zusätzlicher Bürokratieaufwand anzufallen.

Wi 11. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a (§ 2 Nummer 7 StromStG)

Der Bundesrat gibt zu bedenken, dass durch die Streichung von Biomasse aus der Definition von Strom aus erneuerbaren Energieträgern nachhaltige Biomasse im Verhältnis zu anderen erneuerbaren Energien schlechter gestellt wird. Dies widerspricht dem Grundsatz der Technologieoffenheit. Die Gewährung der Steuerbefreiung von aus Biomasse erzeugtem Strom ist nach EU-Recht weiterhin möglich (siehe Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b der sogenannten Energiebesteuerungsrichtlinie 2003/96/EG sowie Artikel 44 Absatz 3 Buchstabe c der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014). Es ist im Übrigen nicht nachvollziehbar, dass die Bundesregierung den Anlagenbetreibern für die Erzeugung dieser Energie eine umfangreiche Nachweisführung hinsichtlich Nachhaltigkeit und Treibhausgaseinsparung, insbesondere im Rahmen der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung, auferlegt, sie aber im Stromsteuerrecht unter dem Argument des Bürokratieabbaus aufgrund eines vermeintlich neu einzuführenden Nachweissystems von der Definition und Begünstigung erneuerbarer Energieträger ausschließt. Es wäre ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand möglich, bestehende Nachhaltigkeitsnachweise im Stromsteuerrecht anzuerkennen. Der Verweis auf den alternativen Fördertatbestand in § 9 Absatz 1 Nummer 3 („hocheffiziente KWK-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt“) trifft aufgrund der vorgenannten Begrenzung der elektrischen Nennleistung nicht auf alle von der Streichung in § 2 Nummer 7 benachteiligten Anlagen zu und ist somit nur unvollständig wirksam.

- Fz
Wi 12. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a (§ 2 Nummer 7 StromStG)
- [nur Fz] Der Bundesrat fordert daher, dass Strom aus Deponiegas, Klärgas und Biomasse weiterhin als Strom aus erneuerbaren Energieträgern gilt und damit insbesondere Zugang zur Steuerbefreiung nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 StromStG erhält. [Dies soll sowohl für die Energieträger gelten, die in den Anwendungsbereich der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung fallen, soweit deren Nachhaltigkeitskriterien und deren Kriterien für Treibhausgaseinsparungen erfüllt sind, als auch für Energieträger, die nicht in den Anwendungsbereich der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung fallen. Der Bund wird aufgefordert, dies EU-beihilferechtskonform umzusetzen und die erforderlichen beihilferechtlichen Anzeigen zu erteilen bzw. Genehmigungen einzuholen.] {Aus Sicht des Bundesrates müssen außerdem die damit einhergehenden Pflichten nach Artikel 29 Absatz 1 Unterabsatz 4 der RED II umgesetzt werden. Da die dort in Bezug genommenen Nachhaltigkeitskriterien im Rahmen der EEG-Förderung ohnehin bereits von vielen Anlagen erfüllt werden, steht dem kein unverhältnismäßiger bürokratischer Aufwand entgegen.}
- {nur Wi}
- Fz
Wi 13. Zum Gesetzentwurf allgemein*
- Der Bundesrat begrüßt die in dem Gesetzentwurf festgelegten Maßnahmen. Insbesondere die Verstetigung der Entlastung nach § 9b Stromsteuergesetz bis auf den europäischen Mindeststeuersatz für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft wird begrüßt.
- U 14. Zu Artikel 1 allgemein*
- Bei Annahme entfällt Ziffer 15. Der Bundesrat begrüßt die Verstetigung der Absenkung der Stromsteuer für produzierende Unternehmen sowie die Land- und Forstwirtschaft auf das europäische Mindestmaß. Der Bundesrat hält allerdings eine schnellstmögliche und dauerhafte Senkung der Stromsteuer auf das europäische Mindestmaß für alle Verbrauchergruppen für erforderlich.

* Bei gleichzeitiger Annahme der Ziffern 13 und 14 erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Begründung:

Die Senkung der Stromsteuer auf das europäische Mindestmaß für alle Verbrauchergruppen ist ein wichtiger Beitrag zur Entlastung von hohen Energiekosten. Die Senkung für alle ist zudem ein Beitrag zur Transformation des Energiesystems, da dadurch Anreize zur Elektrifizierung gesetzt werden. Sie ist darüber hinaus ein Beitrag für mehr Akzeptanz für die Transformation des Energiesystems und für Vertrauen in politisches Handeln. Das gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Ankündigung im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, als Sofortmaßnahme die Stromsteuer für alle auf das europäische Mindestmaß zu senken.

U 15. Hilfsempfehlung zu Ziffer 14

entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 14

Zu Artikel 1 allgemein

- a) Der Bundesrat sieht bei den Stromkosten einen erheblichen Entlastungsbedarf. Vor diesem Hintergrund kritisiert der Bundesrat, dass die Stromsteuer nicht für alle Verbraucherinnen, Verbraucher und Unternehmen gesenkt werden soll.
- b) Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, die geplanten Maßnahmen zur Senkung der Stromkosten inklusive der Absenkung der Stromsteuer auf das europäische Mindestmaß für alle Verbrauchergruppen – Unternehmen wie Haushalte – so schnell wie möglich umzusetzen.

Wi 16. Zu Artikel 1 Nummer 8 (§ 9b StromStG)*

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 18.

Der Bundesrat fordert, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens die Stromsteuer für alle Letztverbraucher auf das europarechtlich zulässige Mindestmaß zu senken und dies zu verstetigen.

R 17. Zum Gesetzentwurf allgemein*

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 18.

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren den vorliegenden Gesetzesentwurf zu ergänzen und eine Senkung der Stromsteuer für Verbraucherinnen und Verbraucher in Deutschland auf das europäische Mindestmaß zu beschließen.

* Bei gleichzeitiger Annahme der Ziffern 16 und 17 erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Er sieht die Notwendigkeit, Verbraucherinnen und Verbraucher bei den Energiepreisen dauerhaft und so schnell wie möglich um mindestens fünf Cent pro kWh zu entlasten und hierfür als eine Sofortmaßnahme die Stromsteuer für alle auf das europäische Mindestmaß zu senken und weitere Umlagen und Netzentgelte zu reduzieren. Vor dem Hintergrund, dass Deutschland EU-weit die teuersten Verbraucherstrompreise hat, fordert der Bundesrat dazu auf, im weiteren Gesetzgebungsverfahren strukturelle Maßnahmen zu ergreifen, um die Verbraucherstrompreise bis auf den EU-Durchschnitt abzusenken und hierzu alle Umlagen, Abgaben und Steuern kritisch zu überprüfen.

Begründung:

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass eine Entlastung der Verbraucherinnen und Verbraucher bei den Energiepreisen dringend erforderlich ist. Aus Sicht der Länder lässt sich nicht begründen, warum Verbraucherinnen und Verbraucher bei den Energiepreisen im Vergleich zu Industrie und Landwirtschaft benachteiligt werden sollen, wie im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehen.

Die Senkung der Stromsteuer auf das europäische Mindestmaß ist neben weiteren Maßnahmen ein wirksames Instrument zur Entlastung der privaten Haushalte, aber auch des Handwerks und des Einzelhandels. Trotz eines deutlichen Rückgangs des durchschnittlichen Großhandelsstrompreises (im Jahr 2024 um ca. 18 Prozent) kam diese Entwicklung bisher nicht bei den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern an. Vielmehr werden weiter steigende Strompreise prognostiziert.

Die Absenkung der Stromsteuer für Verbraucherinnen und Verbraucher auf das europäische Mindestmaß ist somit ein notwendiger erster Schritt, Verbraucherinnen und Verbraucher bei den Energiepreisen dauerhaft zu entlasten.

Die bisherige Planung der Bundesregierung, eine Steuersenkung lediglich „sobald hierfür finanzielle Spielräume bestehen“, vorzusehen, ist aus verbraucherpolitischer Sicht nicht akzeptabel. Gerade Menschen mit geringem Einkommen sind in besonderem Maße auf unmittelbare Entlastungen angewiesen.

Darüber hinaus würde eine wirksame Entlastung der Verbraucherinnen und Verbraucher bei den Energiepreisen entscheidend dazu beitragen, die gesellschaftliche Akzeptanz für die dringend erforderliche Energiewende weiter zu stärken.

- Fz 18. Zum Gesetzentwurf allgemein
- entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 16
oder
Ziffer 17
- Der Bundesrat fordert dazu auf, die Stromsteuer in einem zweiten Schritt für alle Verbraucherinnen und Verbraucher auf das europäische Mindestmaß zu senken.

Begründung:*

Mit dem Gesetzentwurf erfolgt eine Entlastung für potenziell über 600 000 Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft, nicht aber für alle übrigen Unternehmen und Privathaushalte. Mit der geplanten Verstetigung der Stromsteuerentlastung für Produzierendes Gewerbe und Land- und Forstwirtschaft wird dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD nicht voll entsprochen. Hier wurde festgehalten, dass als Sofortmaßnahme die Stromsteuer für alle auf das europäische Mindestmaß gesenkt und Umlagen und Netzentgelte reduziert werden sollen.

- Wi 19. Zu Artikel 1 Nummer 8 (§ 9b StromStG)

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass dies möglichst rasch umgesetzt werden muss, da nur so zuverlässig alle kleineren Unternehmen, Handwerksbetriebe und privaten Verbraucher gleichmäßig nach ihrem jeweiligen Stromverbrauch entlastet werden.

Begründung:**

Die Strompreise sind in Deutschland weiterhin deutlich zu hoch. Das gilt nicht nur für das produzierende Gewerbe und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, sondern auch für viele Mittelständler und Handwerksbetriebe, die nicht zum produzierenden Gewerbe gehören, sowie für Privathaushalte. Die Senkung der Stromsteuer auf das europarechtlich zulässige Mindestmaß für alle Letztverbraucher, wie es im Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD ausdrücklich vereinbart wurde, wäre eine einfache Möglichkeit zur allgemeinen Entlastung bei den Strompreisen. Derzeit beträgt der Stromsteuertarif grundsätzlich 20,50 Euro je Megawattstunde. Für die betriebliche Verwendung könnte dieser auf 0,50 Euro für eine Megawattstunde und für die nichtbetriebliche Verwendung auf 1,00 Euro für eine Megawattstunde in relevantem Maß gesenkt werden. Eine solche Senkung würde zudem den Anreiz zur Transformation von fossilen Brennstoffen hin zu

* Begründung auch zu Ziffer 13, im Beschluss gegebenenfalls anzupassen.

** Begründung auch zu Ziffern 13 und 16, im Beschluss gegebenenfalls anzupassen.

elektrischer Energie stärken. Außerdem entfielen in relevantem Maß Antragsbürokratie für das produzierende Gewerbe und die Land- und Forstwirtschaft sowie die zuständigen Zollbehörden, weil kein Nachweis der Branchenzugehörigkeit mehr notwendig wäre.

Wi 20. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat begrüßt die Zielrichtung des Gesetzentwurfs, durch Stromsteuerentlastungen die Wettbewerbsfähigkeit des produzierenden Gewerbes zu stärken. Er weist jedoch darauf hin, dass die vorgesehene Umsetzung mit einem erheblichen Aufwand für die Unternehmen und hohen Bürokratiekosten verbunden ist.
- b) Der Bundesrat äußert Bedenken gegenüber den im Gesetzentwurf vorgesehenen Antrags- und Nachweispflichten, insbesondere der aufwendigen Abgrenzung von Drittstrommengen, den monatlichen Vorauszahlungen sowie den umfangreichen elektronischen Verfahren. Für kleine und mittlere Unternehmen sowie Handwerksbetriebe entsteht dadurch ein erheblicher Verwaltungsaufwand, der die beabsichtigte Entlastungswirkung faktisch konterkariert. Der Bundesrat fordert daher, die vorgesehenen Pflichten im Hinblick auf ihre Verhältnismäßigkeit zu überprüfen und durch Bagatellregelungen, pauschalisierte Nachweisformen sowie vereinfachte digitale Verfahren im Antragsprozess spürbar zu reduzieren.
- c) Der Bundesrat spricht sich darüber hinaus für eine umfassende Reform der Stromsteuer aus. Eine perspektivische Ausweitung der Entlastung auf alle Letztverbraucher bis zum europäischen Mindeststeuersatz ist dabei erforderlich. Durch diesen Schritt können die Bürokratiekosten erheblich gesenkt, die Verfahren dauerhaft vereinfacht und die Steuerentlastung flächendeckend wirksam umgesetzt werden.

Begründung:

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Stromsteuerentlastungen sind grundsätzlich geeignet, die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft zu stärken. Gerade energieintensive Unternehmen profitieren hiervon in besonderem Maße. Allerdings zeigt sich, dass die Umsetzung in ihrer gegenwärtigen Form mit erheblichem bürokratischem Aufwand verbunden ist. Für zahlreiche kleine und mittlere Unternehmen sowie Handwerksbetriebe stehen die geforderten Nachweise und Antragsverfahren in keinem angemessenen Verhältnis zu der möglichen steuerlichen Entlastung.

Die im Entwurf vorgesehenen Antrags- und Dokumentationspflichten bergen das Risiko, dass die Entlastung in Teilen der Wirtschaft nicht wirksam ankommt. Besonders die Erfassung und Abgrenzung von Drittstrommengen, die Pflicht zu monatlichen Vorauszahlungen und die Nutzung komplexer elektronischer Portale stellen eine unverhältnismäßige Belastung für Betriebe dar, die weder über die technischen noch die administrativen Ressourcen verfügen, um diese Vorgaben effizient umzusetzen. Damit droht die Maßnahme in der Breite ihre intendierte Wirkung zu verfehlen.

Eine Ausweitung der Entlastung auf alle Letztverbraucher bis zum europäischen Mindeststeuersatz würde die Regelungen vereinfachen, die Bürokratiekosten deutlich senken, indem Antrags- und Nachweisverfahren entbehrlich werden, und die Steuerentlastung flächendeckend wirksam machen. Um eine faire und wirksame Entlastung sicherzustellen, ist daher zukünftig eine umfassende Reform der Stromsteuer geboten.

Wi 21. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat begrüßt ausdrücklich, dass die Bundesregierung seine Bitte aufnimmt (vgl. BR-Drucksache 69/25 (Beschluss)) und die gegenwärtig für das Produzierende Gewerbe sowie die Land- und Forstwirtschaft geltende Absenkung der Stromsteuer auf das europäische Mindestmaß entfristet. Die betreffenden Unternehmen, darunter die hier zugeordneten mittelständischen und Handwerksunternehmen, werden somit weiterhin bei ihren Stromkosten entlastet und erhalten Planungssicherheit.
- b) Der Bundesrat merkt in diesem Zusammenhang an, dass eine bürokratieärmere Umsetzung der fortgesetzten Absenkung der Stromsteuer für das Produzierende Gewerbe sowie die Land- und Forstwirtschaft insofern wünschenswert wäre, als sie sich durch Nutzung der bereits zuvor bestehenden Regelungen in § 9b Stromsteuergesetz (StromSteuerG) ergibt.
- c) Der Bundesrat begrüßt darüber hinaus, dass der Gesetzentwurf auch regulatorische Erleichterungen für die Elektromobilität enthält – beispielsweise die Vorgabe, dass Nutzerinnen und Nutzer von Elektrofahrzeugen durch bidirektionales Laden beziehungsweise Rückspeisung von Strom in den Ladepunkt nicht zum Versorger werden – und so ihren Hochlauf unterstützt. Neben Automobilherstellern und -zulieferern sind unter anderem auch Unternehmen des Kfz-Handwerks darauf angewiesen, dass sich dieser Hochlauf beschleunigt realisiert.

- d) Mit großem Bedauern nimmt der Bundesrat zur Kenntnis, dass die im Koalitionsvertrag der Bundesregierung angekündigte Absenkung der Stromsteuer auf das EU-Mindestmaß für den Dienstleistungsbereich, darunter auch hier zugeordnete mittelständische und Handwerksunternehmen, und die privaten Haushalte noch nicht erfolgen konnte. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, die Umsetzung dieses Vorhabens frühestmöglich nachzuholen.
- e) Der Bundesrat sieht es sehr kritisch, dass Biomasse, Klär- und Deponiegas im StromStG aus der Definition von Strom aus erneuerbaren Energien herausgenommen werden sollen. Dies soll einer bürokratiearmen Umsetzung von Änderungen im europäischen Beihilferecht dienen. Nach Auffassung des Bundesrates führt dies jedoch zu definitorischen Inkongruenzen zwischen dem StromStG und dem einschlägigen Recht auf EU- und Bundesebene wie beispielsweise der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie und dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in ihrer jeweils aktuellen Fassung sowie als Nebeneffekt gegebenenfalls zu einem unnötigen Verlust von Stromsteuer-Befreiungen für manche Stromerzeugungsanlagen. Der Bundesrat bittet daher um Prüfung einer alternativen Umsetzung der veränderten EU-Rechtslage.
- f) Hinsichtlich der vorgesehenen Streichung von § 55 Energiesteuergesetz (EnergieStG) bittet der Bundesrat um Prüfung auf ihre Notwendigkeit. Wiewohl die Nutzung fossiler Energieträger lediglich als Brücke erfolgt, kann eine krisenhafte Preisentwicklung bei beispielsweise Erdgas in den nächsten Jahren noch gravierende Auswirkungen auf die Wirtschaft in Deutschland haben. Die Regelung zur Steuerentlastung für Unternehmen in Sonderfällen in § 5 EnergieStG könnte in solchen Fällen vorübergehend reaktiviert werden.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Eine verringerte Stromsteuer trägt über niedrigere Stromkosten nicht nur zur (internationalen) Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen bei, sondern befördert auch die Elektrifizierung und damit die notwendigen Transformationsinvestitionen. Die Verstetigung der ansonsten Ende des Jahres 2025 auslaufenden Absenkung der Stromsteuer auf das EU-Mindestmaß für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes sowie der Land- und Forstwirtschaft ist daher sehr positiv zu bewerten. Die im Rahmen des Strompreispaketes der vorherigen Bundesregierung eingeführte Absenkung

war durch Änderung von § 9b StromStG umgesetzt worden. Danach wird die Steuerentlastung jedoch nur auf Antrag sowie ab einem Entlastungsbetrag im Kalenderjahr von mehr als 250 Euro gewährt. Die Verstetigung der verringerten Stromsteuer würde sich für eine Vereinfachung anbieten.

Die Herausnahme von Biomasse, Klär- und Deponiegas aus der Definition von erneuerbaren Energien nach § 2 Nummer 7 StromStG und damit auch aus der Stromsteuer-Befreiung gemäß § 9 Satz 1 Nummer 1 und 3 StromStG wird durch eine bürokratiearme Umsetzung einer zwischenzeitlichen Differenzierung im EU-Beihilferecht begründet. Es kann jedoch zu negativen Auswirkungen auf Betreiber entsprechender Stromerzeugungsanlagen kommen, wenn beispielsweise ein Wechsel der Rechtsgrundlage für eine Stromsteuer-Befreiung nicht möglich ist. Mit der geplanten Änderung können solche Stromerzeugungsanlagen auch dann nicht von der Stromsteuer befreit werden, wenn sie die Erfüllung der Nachhaltigkeits- und Treibhausgaseinsparverpflichtungen nach der Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (RED III) nachweisen können. So wäre laut Begründung des Gesetzentwurfes hierfür ein Aufbau eines Nachweissystems erforderlich und dies ist unverhältnismäßig. Bezüglich dieser Einschätzung wird um eine erneute Prüfung unter Einbeziehung der Branchenverbände gebeten.

Der in § 55 EnergieStG geregelte sogenannte Spitzenausgleich für beispielsweise Erdgas und Flüssiggase, die unter anderem zu betrieblichen Zwecken verheizt werden, ist zurzeit nicht anwendbar. So liegen seit dem Jahr 2024 weder die Voraussetzungen nach § 55 Absatz 4 Nummer 2 EnergieStG (Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der deutschen Wirtschaft zur Steigerung der Energieeffizienz) noch nach § 55 Absatz 5 EnergieStG (Abweichungen von § 5 Absatz 4; zuletzt mit Nummer 3 für das Jahr 2023) vor. Die Regelung für das Jahr 2023 war damals zur Abmilderung der Folgen der Corona- und Energiekrise vorgenommen worden. Der Verzicht auf eine Streichung von § 55 EnergieStG dürfte unschädlich sein und gegebenenfalls das Handeln in einem etwaigen neuen Krisenfall erleichtern.

Wi 22. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat begrüßt, dass die Bundesregierung eine Entfristung der Ende 2025 auslaufenden Stromsteuerermäßigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft plant.

- b) Der Bundesrat stellt fest, dass die Strompreise in Deutschland weiterhin Potenzial zur Absenkung aufweisen, was in erheblichem Maß auf Strompreisbestandteile wie Steuern und Umlagen zurückzuführen ist.
- c) Der Bundesrat stellt fest, dass die Bundesregierung die von ihr angekündigte Entlastung aller Stromverbrauchenden durch Absenkung der Stromsteuer auf das europäische Mindestmaß in den Haushaltsverhandlungen zu Gunsten anderen Maßnahmen niedriger priorisiert hat und nun nicht umsetzt.
- d) Der Bundesrat kritisiert, dass die Chance nicht wahrgenommen werden soll, eine dringend notwendige Entlastung bei den Strompreisen für alle Unternehmen sowie Privatpersonen zu realisieren, wodurch gleichzeitig auch die Elektrifizierung von Wärme, Verkehr und Produktion unterstützt werden würde.
- e) Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung auf, als einen wichtigen Baustein für eine weitere Stabilisierung der Wirtschaft sowie eine Entlastung von Privatpersonen die Senkung der Stromsteuer für alle Verbrauchsgruppen entsprechend zu priorisieren und zeitnah sowie dauerhaft für alle Verbraucherinnen, Verbraucher und Unternehmen auf das Mindestmaß der Europäischen Union zu senken.

Begründung:

Es ist zu begrüßen, dass der vorliegende Gesetzentwurf die Verstetigung der Stromsteuerentlastung für potenziell mehrere hunderttausend Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft vorsieht. Somit profitieren vor allem auch solche Unternehmen, die aufgrund der zugrundeliegenden Geschäftstätigkeit einen überdurchschnittlich hohen Stromverbrauch aufweisen und zudem einem globalen oder zumindest überregionalen Wettbewerb ausgesetzt sind.

Gleichzeitig ist jedoch festzustellen, dass im Koalitionsvertrag eine Entlastung aller Stromverbrauchenden und eine Absenkung auf das europäische Mindestmaß angekündigt wurde. Dieser Zusage kommt der Entwurf nicht nach. Eine Entlastung auch für private Haushalte und Unternehmen, die nicht erfasst sind, wäre dringend geboten.

Eine Steuerungswirkung (Reduzierung des Energieverbrauchs) kann aufgrund des ohnehin hohen Endverbraucherpreises vielfach zumindest in Frage gestellt werden. Dem Ziel der Elektrifizierung und Sektorenkopplung im Rahmen der Energiewende läuft diese (zunächst) vertane Chance zur Entlastung klar zuwider.

Nicht zu unterschätzen ist auch der Umstand, dass verbraucherseitig von einer Stromsteuersenkung verstärkt auch Haushalte ohne großen finanziellen Spielraum profitieren, die dadurch mehr Möglichkeiten für bewussteres und nachhaltigeres Einkaufen (Stärkung des Binnenkonsums) haben.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass auch der Draghi-Bericht aus September 2024 eine ausdrückliche Empfehlung für eine Absenkung der Stromsteuern in der EU zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit ausspricht. Die Bundesregierung hat an dieser Stelle noch deutliches Potenzial, um einerseits die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands und andererseits auch die Akzeptanz zu temporären Zusatzkosten in Zusammenhang mit der Energiewende zu erhöhen.

Wi 23. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat ist der Auffassung, dass zur Erreichung der Klimaziele des Verkehrssektors, zur Sicherung der Arbeitsplätze in der heimischen Automobil-Wertschöpfungskette und zur Erhaltung eines bezahlbaren Individualverkehrs alle bestehenden Handlungsspielräume zur Förderung alternativer Antriebe und Kraftstoffe technologieoffen ausgeschöpft werden müssen.
- b) Neben batterieelektrischen Antrieben können insbesondere erneuerbare Kraftstoffe wie E-Fuels, Wasserstoff sowie Biokraftstoffe einen erheblichen positiven Einfluss auf die CO₂-Bilanz von Verbrennerfahrzeugen im Betrieb haben. Biokraftstoffe können zudem in vielen Fällen in den bestehenden Fahrzeugen und Flotten eingesetzt werden, ohne dass hierfür hohe zusätzliche Investitionen erforderlich wären. Zudem gibt es Bereiche, in denen derzeit schlicht noch keine marktbreiten Alternativen zur Verbrennertechnologie zur Verfügung stehen (zum Beispiel bei schweren Maschinen in der Land- und Forstwirtschaft).
- c) Alternative Kraftstoffe werden jedoch trotz ihrer positiven Umweltwirkung im Steuerrecht, insbesondere im Energiesteuerrecht, nicht besonders gefördert. Für sie gilt derzeit derselbe Energiesteuersatz wie für das fossile Äquivalent, dem sie am ähnlichsten sind. Dadurch sind alternative Kraftstoffe – auch aufgrund der oft höheren Herstellungskosten – nicht wettbewerbsfähig im Vergleich zu den fossilen Äquivalenten.

- d) Die von der Bundesregierung im Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der Freizone Cuxhaven und zur Änderung weiterer Vorschriften (vgl. BR-Drucksache 473/25) vorgesehene Gleichstellung von Biokraftstoffen mit fossilem Gasöl im Rahmen der Wiedereinführung der Steuerentlastung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft in § 57 EnergieStG begrüßt der Bundesrat; dies kann jedoch nur als erster Schritt gesehen werden. Der Bundesrat fordert eine substantielle steuerliche Entlastung für erneuerbare Kraftstoffe, wie zum Beispiel Biokraftstoffe, insbesondere im Bereich des Energiesteuerrechts, wie zum Beispiel die auch im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD enthaltene vollständige Entlastung für in der Land- und Forstwirtschaft verwendete erneuerbare Kraftstoffe.

U 24. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat ist* der Auffassung, dass die Erhebung der Stromsteuer im Kontext des Klimawandels und der notwendigen Dekarbonisierung des Energiesystems kontraproduktiv geworden ist. Die Erhebung der Stromsteuer ist vielmehr inzwischen ein Hemmnis für die erforderliche Elektrifizierung der Energieversorgung. Auch als Anreizinstrument zur Steigerung des effizienten Einsatzes von Strom ist sie angesichts des aktuellen und mittelfristig absehbaren Strompreisniveaus inzwischen entbehrlich. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, sich auf EU-Ebene als Voraussetzung für eine vollständige Streichung des Stromsteuergesetzes dafür einzusetzen, die verpflichtende Vorgabe für die Erhebung einer Stromsteuer gemäß der Richtlinie 2003/96/EG aufzuheben.

Begründung:

Die Endverbraucherstrompreise sollten sinken, um die soziale Akzeptanz der Energiewende sicherzustellen, die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Industrie zu verbessern und den Wechsel von fossilen Brennstoffen zu Stromanwendungen wirtschaftlicher zu machen.

* Gegebenenfalls wäre hier im Beschluss des Bundesrates als sprachliche Überleitung redaktionell zu ergänzen: „darüber hinaus“.

Die hohen Strompreise haben Auswirkungen auf die klimagerechte Wärme- und Verkehrswende, indem sie Verbraucher von einem Umstieg hin zu Elektroautos und elektrischen Wärmepumpen abhalten. Für die Elektrifizierung der Mobilität, der Wärme und von vielen Industrieprozessen sind stabile Strompreise für die Breite der Haushalte und der kleinen und mittleren Unternehmen notwendig.

In ihrer Funktion als Effizienzanreiz hingegen ist die Stromsteuer inzwischen entbehrlich geworden.

Die Aufhebung der Stromsteuer wäre die marktwirtschaftlichste Lösung, um den Umstieg auf klimaschonende Technologien wie E-Fahrzeuge und Wärmepumpen voranzutreiben. Somit würde mittelfristig zugleich der Förderbedarf für E-Fahrzeuge und Wärmepumpen reduziert werden.

Daher soll die Aufhebung der verpflichtenden Besteuerung nach dem europäischen Mindeststeuersatz für alle Unternehmen und Verbraucher zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit für alle Unternehmen und zur finanziellen Entlastung der Bürger beitragen.